

150/AB XXI.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt und Kollegen vom 15. Dezember 1999, Nr. 197/J, betreffend direkte Förderungen im Jahr 1998, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 6:

In den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft fallen eine Vielzahl von nationalen und europarechtlichen Regelungen (z.B.: Landwirtschaftsgesetz 1992, Forstgesetz 1975, Wasserbautenförderungsgesetz 1985, Förderungs - Sonderrichtlinien, EG - Verordnungen und Programme etc.), die als Rechtsgrundlage für die Gewährung von Förderungen dienen. Auf Grund der Eigenart und Vielzahl der Förderungen im Bereich der Land - , Forst - und Wasserwirtschaft kann eine detaillierte Beantwortung der Fragestellungen nicht erfolgen, da dies den Rahmen der Anfragebeantwortung übersteigen würde. Aus Gründen des Datenschutzes ist es darüber hinaus nicht möglich, personenbezogene Daten über die Förderungsempfänger bekanntzugeben.

Die Förderungsabwicklung erfolgt in den meisten Fällen nicht durch das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft direkt, sondern (je nach Sparte) durch eigene Förderungsabwicklungsstellen. Förderungsabwicklungsstellen sind:

- der Landeshauptmann
- die Landes - Landwirtschaftskammern
- der ERP - Fonds
- die Agrarmarkt - Austria
- das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft

Bei diesen Förderungsabwicklungsstellen hat der Förderungswerber sein Förderungsansuchen einzubringen. Bei Entsprechung aller Voraussetzungen (einschließlich der budgetären Bedeckung) erfolgt die Genehmigung des Ansuchens. Die Förderungsabwicklungsstellen melden dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft lediglich den voraussichtlichen Bedarf an Bundesmitteln.

Die Betragsgrenzen für eine förderbare Maßnahme ergeben sich aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien. Diese verfolgen unterschiedliche land - , forst - und wasserwirtschaftliche Zielsetzungen, wobei vom Zusammenwirken einer Vielzahl von Parametern (z.B. Ausmaß der landwirtschaftlichen Nutzfläche, Lage der Fläche, Anzahl der GVE) auszugehen ist. Zur Erreichung der festgelegten Ziele kann ein Förderungswerber daher auch an mehreren Maßnahmen teilnehmen. Weiters erfordern bestimmte Maßnahmen, den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechend, auch mehrere Förderungsansuchen innerhalb eines Jahres. Eine Untersuchung über die Anzahl der Förderungsfälle bezogen auf einzelne Förderungswerber ist daher nicht zielführend und wäre darüber hinaus mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Zu Frage 4:

Der Förderungsbericht ist ein Erfolgsbericht, was bedingt, dass auch alle Förderungen tatsächlich ausbezahlt wurden.

Zu Frage 5:

Die Überprüfung der Förderungsgelder auf widmungsgemäße Verwendung obliegt in erster Linie sowohl in fachlicher als auch in rechnerischer Hinsicht den zuständigen Organen der förderungsausführenden Stellen.

Im Bereich des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft ist mit der Überprüfung des zu legenden Verwendungsnachweises, welchen die Förderungsabwicklungsstellen über die ausbezahlten Bundesmittel mit Stichtag 31.12. des Förderungsjahres zu erstellen und bis spätestens 31.3. dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft zur Genehmigung vorzulegen haben, eine spezielle Prüfungsstelle der Buchhaltung beauftragt. Weiters ist es Aufgabe dieser Stelle, Einschau bei den förderungsausführenden Stellen im Sinne der geltenden Förderungsrichtlinien bzw. sonstigen Rechtsvorschriften vorzunehmen und Gegenkontrollen bei Förderungsempfängern im Hinblick auf die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durchzuführen. Da diese Prüfungsstelle ihre Überprüfungsaufgaben als sogenannte „nachprüfende Instanz“ wahrnimmt, ist das Jahr 1998 prüfungstechnisch noch nicht abgeschlossen und es können hierüber keine Aussagen gemacht werden.